

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 29

# **Amtliche Mitteilung**

16.03.2023

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für den Bachelorstudiengang  
Betriebswirtschaft  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**(In der Fassung der Berichtigung vom 16.06.2023)**

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für den Bachelorstudiengang  
Betriebswirtschaft  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 10. März 2023**

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 26. Januar 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 4 vom 31.01.2023) wird die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 25. Mai 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 28 vom 04.06.2018), in der Fassung der Berichtigung vom 09.08.2018, 28.08.2018, 26.10.2018 und 08.06.2020,
- Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 29. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 65 vom 31.07.2019),
- Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 23. Dezember 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 91 vom 23.12.2021),
- Dritte Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 9. Juni 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 45 vom 14.06.2022),
- die o. g. Ordnung vom 26. Januar 2023.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 10.03.2023

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
in Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für den Bachelorstudiengang  
Betriebswirtschaft  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**In der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. März 2023**

**Inhaltsübersicht**

<b>I. Allgemeine Vorschriften</b> .....	5
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	5
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad .....	5
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem .....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	6
§ 5 Studienberatung .....	6
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit.....	6
§ 7 Prüfungsausschuss .....	6
§ 8 Prüfer:innen, Beisitzer:innen .....	7
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	7
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	7
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	7
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen .....	7
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	8
§ 15 Widerspruchsverfahren.....	8
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen .....	8
<b>II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module</b> .....	8
<b>III. Besondere Studieninhalte</b> .....	8
§ 17 Schlüsselqualifikationen .....	8
§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester .....	8
<b>IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen</b> .....	10
§ 19 Ziel und Form.....	10

§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen .....	10
§ 21 Durchführung von Prüfungen .....	12
§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten .....	12
§ 23 Prüfung projektbezogener Arbeiten .....	12
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form .....	13
§ 25 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referate.....	13
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	13
<b>V. Thesis und Kolloquium .....</b>	<b>13</b>
§ 27 Thesis.....	13
§ 28 Zulassung zur Thesis .....	13
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis .....	13
§ 30 Abgabe der Thesis .....	14
§ 31 Kolloquium.....	14
§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	14
<b>VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....</b>	<b>14</b>
§ 33 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	14
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	15
§ 35 Zusatzmodule.....	15
§ 36 Bachelorurkunde .....	15
<b>VII. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>16</b>
§ 37 Inkrafttreten*, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung .....	16
<u>Anlage 1</u>	
Studienverlaufsplan B.A. Betriebswirtschaft .....	17
<u>Anlage 2</u>	
Wahlpflichtmodule inkl. besondere Zulassungsvoraussetzungen gem. § 20 Absatz 1 Satz 11 .....	19
<u>Anlage 3</u>	
Wahlpflichtmodule nach Intensivierungsbereichen .....	20
<u>Anlage 4</u>	
Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 das Studium begonnen haben .....	21

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

### § 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

### § 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 6.300 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Thesis. Davon entfallen insgesamt 130 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Die Modul-

und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft zu entnehmen.

- (4) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HGG ergelbten Zugangsmöglichkeit.
- (2) Die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 RahmenPO finden keine Anwendung.
- (3) Das Studium kann nicht aufgenommen werden, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Studiengang Betriebswirtschaft oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Betriebswirtschaft aufweist, endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

#### **§ 5 Studienberatung**

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

#### **§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit**

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester.

#### **§ 7 Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professor:in als Vorsitzende:n;
  2. einer Professor:in als deren/dessen Stellvertreter:in;
  3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professor:innen;
  4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HGG);
  5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

## **§ 8 Prüfer:innen, Beisitzer:innen**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

[zu § 8 RahmenPO]

- (1) Für Anrechnungen außerhalb des Hochschulbereichs erbrachter Leistungen gilt: Zur Gewährleistung der geforderten Gleichwertigkeit werden nur Leistungen entsprechend dem Qualifikationsniveau 6 des „Deutschen Qualifikationsrahmens“ angerechnet. Der Nachweis des Qualifikationsniveaus obliegt dem Antragsteller.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Anrechnung von Teilleistungen ist ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen findet § 8 RahmenPO Anwendung.

## **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen**

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 3 ff. RahmenPO findet keine Anwendung. Die Übertragung semesterbegleitender Teilleistung ist nach einem Fehlversuch maximal auf das Folgesemester beschränkt.
- (2) Mit Ausnahme von Absatz 3, findet § 10 RahmenPO Anwendung.

## **§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Die Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (2) Gemäß § 10 Absatz 7 RahmenPO findet die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 3 ff. RahmenPO keine Anwendung. Die Übertragung semesterbegleitender Teilleistungen ist nach einem Fehlversuch maximal auf das Folgesemester beschränkt. Auf derselben Grundlage finden § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2-4 RahmenPO keine Anwendung.
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

## **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 15 Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

## **II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet Anwendung.

## **III. Besondere Studieninhalte**

### **§ 17 Schlüsselqualifikationen**

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 und 2** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in dem Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

### **§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester**

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Die Studierenden absolvieren während des Studiums wahlweise ein Auslandsstudien- oder ein Praxissemester. Ein nicht bestandenenes Auslandsstudiensemester bzw. Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wobei auch ein Wechsel von einem Auslandsstudiensemester zu einem Praxissemester bzw. umgekehrt möglich ist. Das Nähere über den Zugang und die Inhalte regeln eine Ordnung für das Auslandsstudiensemester sowie eine Ordnung über das Praxissemester für den Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft.
- (2) Das Auslandsstudien- bzw. Praxissemester wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 18a Auslandsstudiensemester**

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester absolviert.
- (3) Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer mindestens 75 ECTS-Leistungspunkte aus den Semestern 1-5 bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt hat. Des Weiteren müssen die Module „Business Skills: Soziale

und personale Kompetenzen“ und „Werkzeuge der wissenschaftlichen Arbeit“ bestanden sein. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließt die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes Learning Agreement ab, das im Vorfeld die Module festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden können.
- (5) Für die Anerkennung des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. In Ausnahmefällen, in denen der oder die Studierende diese im Learning Agreement festgelegten 20 ECTS-Leistungspunkte nicht vollständig, jedoch mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte, erlangt hat, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 5 ECTS-Leistungspunkten an der FH Dortmund besucht werden. Die Festlegung geeigneter Veranstaltungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Diese Veranstaltungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (6) Das Auslandsstudiensemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
  1. eine qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
  2. die im Learning Agreement festgelegten und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) nachgewiesen wurden.Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten Leistungspunkte für das Auslandsstudiensemester erlangt.
- (7) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

### **§ 18b Praxissemester**

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Arts Betriebswirtschaft heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen in Vollzeit (Vollzeit entspricht insgesamt mindestens 750 Stunden).
- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens 75 ECTS-Leistungspunkte aus den Semestern 1-5 bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt hat. Des Weiteren müssen die Module „Business Skills: Soziale und personale Kompetenzen“ und „Werkzeuge der wissenschaftlichen Arbeit“ bestanden sein. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Vor Antritt des Praxissemesters schließt der oder die Studierende mit dem Unternehmen einen Vertrag über das Praktikum ab. Diese Vereinbarung ist dem Praxisbüro vor Antritt des Praktikums zur Prüfung einzureichen.

- (5) Das Praxissemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn eine Bescheinigung oder ein Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat. Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten Leistungspunkte für das Praxissemester erlangt.
- (6) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

#### IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

##### § 19 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur (dazugehörigen) mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 6 ff RahmenPO zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

##### § 20 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
  2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft unternommen hat.

Als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen kann die regelmäßige bzw. aktive Teilnahme in Veranstaltungen eines Moduls vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Teilnahme geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann. Eine regelmäßige bzw. aktive Teilnahme ist in den in der **Anlage 1** dieser StgPO gekennzeichneten Veranstaltungen erforderlich. Die Notwendigkeit der Teilnahmepflichten im Sinne von Satz 1 ist in den Modulbeschreibungen zu begründen. Diese legen auch das Nähere zur Ausgestaltung der Teilnahmepflichten fest; § 22 Absatz 5 (Nachteilsausgleich) RahmenPO gilt entsprechend.

Die Teilnahme wird von der oder dem zuständigen Lehrenden durch einen Teilnahmenachweis bestätigt.

Für die nachfolgend aufgeführten Module bzw. Teilmodule ist die Veranstaltungsanmeldung gleichzeitig die Prüfungsanmeldung:

- Modul 1; 90014 „Unternehmensplanspiel Basic“ (Teilmodul mit Teilprüfung),
- Modul 5 ; 90061 „Managementprojekte (Gesamtmodul/Gesamtmodulprüfung),
- Modul 6; 90093 „Unternehmensplanspiel Advanced (Teilmodul und Teilprüfung).

Die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls Managementprojekte (Modulnummer 90061) setzt einen Prüfungsversuch in den Modulen 1 bis 3, 7, 8, 11-12, 15, 17, 19 und 21-22 gemäß **Anlage 1** voraus. Ebenso wird für die Zulassung zu den Teilprüfungen des Moduls Unternehmensführung und Simulation (Modulnummer 90090) das Bestehen der Module 1 bis 4, 7 bis 9, 13 und 22 gemäß **Anlage 1** vorausgesetzt. Zusätzlich müssen für das Modul Wissenschaftliche Kompetenzen (Modulnummer 90440) die Module 21 bis 22 gem. **Anlage 1** bestanden sein.

Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule setzt das Bestehen von Prüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte des ersten bis dritten Semesters voraus. Darin enthalten müssen die Module bzw. Veranstaltungen sein, die gemäß **Anlage 2** als Voraussetzung für das jeweilige Wahlpflichtmodul definiert sind.

- (2) Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung oder eine Teilprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 RahmenPO aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Satz 1 lediglich für die letzte Prüfungsleistung der jeweiligen Prüfung zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft oder in einem Studiengang der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist; eine entsprechende Prüfung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt auf elektronischem Weg oder durch schriftlichen Aushang.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Bachelorstudiengang oder die Bachelorprüfung in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Betriebswirtschaft aufweist, endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.

Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 10 Absatz 2 Satz 3 RahmenPO semesterbegleitend erbracht worden, verfallen die in diesem Modul

bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen mit dem Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung. Für den Fall, dass die mit der semesterbegleitenden Prüfungsleistung erlangten Teilkompetenzen nicht Gegenstand der semesterabschließenden Prüfungsleistung sind und des Weiteren im Folgesemester auch nicht angeboten werden, können die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen bleiben, wenn die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung bis spätestens zum Ende des Folgesemesters erfolgt. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe § 20 Absatz 2 Satz 3 RahmenPO).

- (7) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

## § 21 Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Klausurarbeiten (§ 23) und mündliche Prüfungen (§ 25) finden als semesterabschließende Prüfungen außerhalb der Lehrveranstaltungen, semesterbegleitende Prüfungen nach (§ 26) innerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Die semesterabschließenden Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Ausnahmsweise kann in den Modulen der **Anlagen 1, 2 und 3** eine semesterabschließende Prüfung sowohl in Anschluss an eine Blockveranstaltung während des Semesters als auch während des vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraums durchgeführt werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen, jedoch frühestens eine Woche nach dem Beschluss des Prüfungsausschusses über die Prüfungsfestlegung entsprechend § 20 Absatz 2 Satz 2 und der Bestellung der Prüfer sowie nicht früher als zwei Wochen nach Beginn des allgemeinen Prüfungsanmeldezeitraums und nicht später als am letzten Tag des Semesters. Frühere Termine sind ausnahmsweise möglich, wenn das Bestehen einer Prüfung Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen aus demselben Studiensemester ist oder sie vom Prüfungsausschuss genehmigt sind.
- (2) Kann zu einer Modul- oder Teilprüfung aufgrund semesterbegleitend zu erbringender individueller Einzel- oder Gruppenleistungen, die keine mündliche Prüfung nach § 25 RahmenPO darstellen, ein für alle teilnehmenden Studierenden einheitlicher Prüfungstag nicht angegeben werden, ist ein einheitlicher Stichtag festzulegen, aus dem sich die Rücktrittsfrist ergibt, bei schriftlich oder auf Datenträgern einzureichenden Prüfungsleistungen ggf. als Abgabetermin. Zu diesem Zweck wird im Normalfall das Datum 7 Tage nach dem letzten Veranstaltungstag des im Semesterzeitplan des Fachbereichs ausgewiesenen Vorlesungszeitraums als Stichtag angenommen. Die Prüferinnen und Prüfer können einen davon abweichenden Stichtag angeben, sofern dieser frühestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraum und spätestens am letzten Tag des Semesters liegt. Außerhalb dieses Zeitraums liegende Stichtage müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

## § 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

## § 23 Prüfung projektbezogener Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 24 Prüfungen in mündlicher Form**

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 25 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referate**

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

**V. Thesis und Kolloquium****§ 27 Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

**§ 28 Zulassung zur Thesis**

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
  2. alle vorgeschriebenen Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bestanden hat und im vierten und fünften Semester mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat;
  3. das Auslandsstudien-/Praxissemester bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft eine Bachelorarbeit oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
  - c) in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

**§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 10 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

### **§ 30 Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher gedruckter Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. Die Zweit- und Drittausfertigung kann in Absprache mit den Prüfer:innen auch in elektronischer Form übermittelt werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post, ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die gemäß § 9 Absatz 2 RahmenPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

### **§ 31 Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis. Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten. Das Kolloquium kann mit Zustimmung der Prüfer sowie der oder des Studierenden auch per Videokonferenz durchgeführt werden (siehe § 25 Absatz 2 i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 5 RahmenPO).
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

### **§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 75 % und des Kolloquiums bei 25 %. Eine/eine der Prüfer:innen muss Professor:in im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

## **VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse**

### **§ 33 Ergebnis der Bachelorprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

### **§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, Angaben zum Auslandsstudien-/Praxissemester, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:  
Thesis und Kolloquium ..... 20 %  
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen ..... 80 %  
Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Ein Nachweis über die Inhalte des Auslandsstudiensemesters bzw. des Praxissemesters wird dem Zeugnis als Anlage beigefügt.
- (4) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

### **§ 35 Zusatzmodule**

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 36 Bachelorurkunde**

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 37 Inkrafttreten\*, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

[zu § 38 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neubekanntmachung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund in der Fassung vom 8. Oktober 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 81 vom 11.10.2013), zuletzt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Februar 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 07 vom 26.02.2018), zum 31.08.2023 außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/19 im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2018 geltende Bachelor-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung.  
  
Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der in Anlage 3 aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden.  
  
Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2018/19.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31.08.2023 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

---

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studiengangsprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 25. Mai 2018. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus der in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 1. September 2018 an geltende Fassung der Studiengangsprüfungsordnung.





## Wahlpflichtmodule inkl. besondere Zulassungsvoraussetzungen gem. § 20 Absatz 1 Satz 11

## Anlage 2

Wahlpflichtmodule	Besondere Zulassungsvoraussetzungen gem. § 20 Abs. 1 Satz 11 StgPO	Prüfungs-nr.	CP	Angebots-rhythmus <sup>2</sup>
Wahlpflichtmodul Angewandte empirische Wirtschaftsforschung	Module 11 und 12 müssen bestanden sein	90806	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Arbeitsrechtsmanagement	Modul 17 muss bestanden sein	90780	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Ausbildereignungsschein	Modul 17 muss bestanden sein; WPM „Arbeitsrechtmanagement“ und/oder „Human Resource Management“ muss bestanden sein	90803	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Beschaffung und Produktion	Modul 3 muss bestanden sein	90751	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Controlling	Module 7 und 8 müssen bestanden sein	90701	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Finanzmanagement	Modul 9 muss bestanden sein	90810	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Digitalisierung und Innovation	Modul 13 muss bestanden sein	90788	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Europäische Wirtschaftspolitik	Modul 1 muss bestanden sein	90787	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Human Resource Management	Modul 2 muss bestanden sein	90742	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Internationale Rechnungslegung	Modul 7 muss bestanden sein	90711	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Modul 1 muss bestanden sein	90784	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Internes Rechnungswesen / Kostenmanagement	Module 7 und 8 müssen bestanden sein	90702	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Portfoliomanagement	Modul 9 muss bestanden sein	90809	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Konzernabschluss und JA-Analyse	Modul 7 muss bestanden sein	90712	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Managementprojekte II	keine	90807	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Marktwirtschaftliches Unternehmensumfeld	Modul 1 muss bestanden sein	90783	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Modellbasiertes Logistikmanagement	Modul 3 muss bestanden sein	90808	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Ökonometrie	Module 11 und 12 müssen bestanden sein	90786	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Operatives Marketingmanagement	Modul 4 muss bestanden sein	90732	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Projektmanagement (englischsprachig)	keine	90802	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Spezielle Fragen der Unternehmensführung	Module 1 - 4 und 7 - 9 müssen bestanden sein	90805	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Steuerbilanzpolitik und anwendungsorientierte Unternehmensbesteuerung	Modul 10 muss bestanden sein	90761	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Steuerplanung im Unternehmen	Modul 10 muss bestanden sein	90762	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Strategisches Marketingmanagement	Modul 4 muss bestanden sein	90731	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Unternehmensführung/Strategisches Management	Modul 1 muss bestanden sein	90741	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Vorbereitung auf die Zertifizierung in einem berufsqualifizierten ERP System	Modul 13 muss bestanden sein	90801	10	SoSe
„Aktuelle Themen“ <sup>4</sup>	Die angebotenen Wahlpflichtmodule im Bereich der aktuellen Themen werden durch Aushänge bekanntgegeben.		10	WiSe/SoSe
<sup>2</sup> Änderungen vorbehalten				
<sup>4</sup> Module aus dem Bereich „Aktuelle Themen“ stellen ebenfalls Wahlpflichtmodule dar. Um auf die zum Abschluss erforderliche Mindestanzahl von fünf Wahlpflichtmodulen zu kommen, können daher auch fünf Wahlpflichtmodule aus dem Bereich „Aktuelle Themen“ abgeschlossen werden, sofern ein ausreichendes Angebot besteht.				

Voraussetzungen und Prüfungsnummern werden durch Aushänge bekannt gegeben.

## Wahlpflichtmodule nach Intensivierungsbereichen

## Anlage 3

Wahlpflichtmodulkatalog aufgelistet nach Intensivierungsbereichen <sup>1</sup>	Prüfungsnr.	CP	Angebots- rhythmus <sup>2</sup>
<b>Intensivierungsbereich Personal und Recht</b>			
Wahlpflichtmodul Arbeitsrechtsmanagement	90780	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Human Resource Management	90742	10	WiSe/SoSe
<b>Intensivierungsbereich Kostenmanagement und Controlling</b>			
Wahlpflichtmodul Controlling	90701	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Internes Rechnungswesen / Kostenmanagement	90701	10	SoSe
<b>Intensivierungsbereich Externes Rechnungswesen</b>			
Wahlpflichtmodul Internationale Rechnungslegung	90711	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Konzernabschluss und JA-Analyse	90712	10	SoSe
<b>Intensivierungsbereich Finanzwirtschaft</b>			
Wahlpflichtmodul Finanzmanagement	90810	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Portfoliomanagement	90809	10	WiSe/SoSe
<b>Intensivierungsbereich Marketing</b>			
Wahlpflichtmodul Strategisches Marketingmanagement	90731	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Operatives Marketingmanagement	90732	10	WiSe/SoSe
<b>Intensivierungsbereich Projektmanagement</b>			
Wahlpflichtmodul Projektmanagement (Englisch)	90802	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Managementprojekte II	90807	10	WiSe/SoSe
<b>Intensivierungsbereich Supply Chain Management</b>			
Wahlpflichtmodul Beschaffung und Produktion	90751	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Modellbasiertes Logistikmanagement	90808	10	WiSe/SoSe
<b>Intensivierungsbereich Unternehmensbesteuerung</b>			
Wahlpflichtmodul Steuerbilanzpolitik und anwendungsorientierte Unternehmensbesteuerung	90761	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Steuerplanung im Unternehmen	90762	10	SoSe
<b>Intensivierungsbereich Unternehmensführung</b>			
Wahlpflichtmodul Unternehmensführung/ Strategisches Management	90741	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Spezielle Fragen der Unternehmensführung	90805	10	WiSe
<b>Intensivierungsbereich Volkswirtschaftslehre<sup>3</sup></b>			
Wahlpflichtmodul Marktwirtschaftliches Unternehmensumfeld	90783	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Ökonometrie	90786	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Internationale Wirtschaftsbeziehungen	90784	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Europäische Wirtschaftspolitik	90787	10	SoSe
<b>Intensivierungsbereich Wirtschaftsinformatik</b>			
Wahlpflichtmodul Digitalisierung und Innovation	90788	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Vorbereitung auf die Zertifizierung in einem berufsqualifizierten ERP System	90801	10	SoSe
<b>Wahlpflichtmodule ohne Intensivierungsbereich</b>			
Wahlpflichtmodul Ausbildereignungsschein	90803	10	WiSe/SoSe
"Aktuelle Themen" <sup>4</sup>		10	WiSe/SoSe

<sup>1</sup> Bei der Belegung von zwei Wahlpflichtmodulen wie in der Anlage 3 angegeben, wird der Intensivierungsbereich auf dem Zeugnis ausgewiesen.

<sup>2</sup> Änderungen vorbehalten.

<sup>3</sup> Durch die Belegung von zwei aus vier Modulen ergibt sich der Intensivierungsbereich Volkswirtschaftslehre.

<sup>4</sup> Module aus dem Bereich „Aktuelle Themen“ stellen ebenfalls Wahlpflichtmodule dar. Um auf die zum Abschluss erforderliche Mindestanzahl von fünf Wahlpflichtmodulen zu kommen, können daher auch fünf Wahlpflichtmodule aus dem Bereich „Aktuelle Themen“ abgeschlossen werden, sofern ein ausreichendes Angebot besteht.

**Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 das Studium begonnen haben**

**Anlage 4**

Information für Studierende

Sem.	Modulbezeichnung	Prfnr. (BPO 2013)	1. Sem. SoSe18	Sem. WiSe18/19	3. Sem. SoSe19	Sem. WiSe19/20	5. Sem. SoSe20	Sem. WiSe20/21	7. Sem. SoSe21	Sem. WiSe21/22	9. Sem. SoSe22	Sem. WiSe22/23	11. Sem. SoSe23	Äquivalente LV in neuem Studiengang
1	<b>Einführung in die Wirtschaftswissenschaften</b>	90013												
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		LV	P	WP	WP								namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre		LV											namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang
	<b>Personal und Organisation</b>	90023												
	Personal		LV	P	WP	WP								namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang
	Organisation		LV											namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang
	<b>Rechnungswesen I</b>	90114												
	Buchhaltung		LV											namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang
	Jahresabschluss I		LV	P	WP	WP								namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang
	Kosten-, Erlös-u. Ergebnisrechnung I		LV											namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang
	<b>Wirtschaftsmathematik</b>	90211	LV	P	WP	WP								namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang
	<b>Recht</b>	90330												
	Vertragsmanagement I	90331	LV	P	WP	WP								Vertragsrecht
	<b>Englisch I</b>	90350												namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang
	Englisch A	90351	LV	P	WP	WP								namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang
<b>Business Skills and Competencies I</b>	90410													
Kommunizieren, Recherchieren, Präsentieren	90411	LV	P	WP	WP								Business Communication I "English for International Trade"	
<b>Mentoring</b>	90600		TN											
<b>Management Tools</b>	90033													
Planspiel Basics		LV	P	WP	WP								Unternehmensplanspiel Easy Management	
Quantitatives Management mit Excel		LV											Wissenschaftliche Analyse mit Standardsoftware (Excel)	
<b>Supply Chain Management</b>	90041	LV	P	WP	WP								namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang	
<b>Statistik</b>	90221	LV	P	WP	WP								Wirtschaftsstatistik	
<b>Recht</b>	90330													
Vertragsmanagement II	90332	LV	P	WP	WP								Vertragsrecht	
<b>Studienstandgespräch</b>	90600		TN										namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang	
<b>Rechnungswesen II</b>	90123													
Jahresabschluss II		LV	P	WP	WP								namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang	
Kosten-, Erlös-u. Ergebnisrechnung II		LV											namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang	
<b>Englisch I</b>	90350													
Englisch B	90352	LV	P	WP	WP								Business Communication I "Writing Skills"	
<b>Business Skills and Competencies I</b>	90410													
Wissenschaftliches Arbeiten	90412	LV	P	WP	WP								Wissenschaftliches Arbeiten und Recherchieren	
Business Communication, Intercultural Competencies, Selfmarketing	90415	LV	P	WP	WP								Interkulturelle Kompetenzen und Selbstmarketing	
<b>Marketing</b>	90051	LV	P	WP	WP								namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang	
<b>Management Projects</b>	90061	LV	P	WP	WP								Managementprojekte	
<b>Grundzüge - Investition, Finanzierung und Steuern</b>	90133													
Investition und Finanzierung I		LV	P	WP	WP								Investition und Finanzierung (Teil I)	
Steuern I		LV											Steuern (Teil I)	
<b>Recht und Ethik</b>	90341	LV	P	WP	WP								keine Äquivalenz	
<b>Wirtschaftstheorie</b>	90311	LV	P	WP	WP								namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang	
<b>Wirtschaftsinformatik I</b>	90231	LV	P	WP	WP								namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang	
<b>Englisch II</b>	90361	LV	P	WP	WP								Business Communication II "Presentation Skills"	
<b>Auslandsstudiensemester (inkl. Bericht)</b>	90610		P											
<b>Praxissemester (inkl. Bericht)</b>	90620/1		P											

Studiengang reakkreditiert (Mai/Juni 2018)

Ende der Regelstudienzeit (31.08.2021)

Aufhebung der BPO (31.08.2023)

5	<b>Grundlagen des strategischen Managements</b>	<b>90071</b>	LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	ÄQZ	P	WP	Strategisches Management		
	<b>Investition, Finanzierung und Steuern</b>	<b>90143</b>														
	Investition und Finanzierung II		LV	P	ÄQ	P	ÄQ	P	ÄQ	P	ÄQ	P	WP		Investition und Finanzierung (Teil II)	
	Steuern II		LV	P	ÄQ	P	ÄQ	P	ÄQ	P	ÄQ	P	WP		Steuern (Teil II)	
	<b>Wirtschaftspolitik</b>	<b>90321</b>	LV	P	LV	P	ÄQ	P	ÄQ	P	ÄQ	P	WP		namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang	
	<b>Englisch III</b>	<b>90371</b>	LV	P	LV	P	LV	P	ÄQ	P	ÄQ	P	WP		<b>Business Communication II</b> "International Meetings"	
	<b>Wirtschaftsinformatik II</b>	<b>90241</b>	LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	ÄQ	P	WP		namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang	
	<b>Fortgeschrittene Statistik</b>	<b>90271</b>	LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	ÄQ	P	WP		namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang	
	<b>Operations Research</b>	<b>90261</b>	LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	ÄQ	P	WP		namensgleiche LV im reakkreditierten Studiengang	
	<b>Wahlpflichtmodul I</b>	<b>90510</b>	LV	P	LV	P	LV	P	ÄQ	P	ÄQ	P	WP		namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Studiengang	
6	<b>Wahlpflichtmodul II</b>	<b>90520</b>	LV	P	LV	P	LV	P	ÄQ	P	ÄQ	P	ÄQ	P	WP	namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Studiengang
	<b>Wahlpflichtmodul III</b>	<b>90530</b>	LV	P	LV	P	LV	P	ÄQ	P	ÄQ	P	ÄQ	P	WP	namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Studiengang
	<b>Wahlpflichtmodul IV</b>	<b>90540</b>	LV	P	LV	P	LV	P	ÄQ	P	ÄQ	P	ÄQ	P	WP	namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Studiengang
	<b>Wahlpflichtmodul V</b>	<b>90550</b>	LV	P	LV	P	LV	P	ÄQ	P	ÄQ	P	ÄQ	P	WP	namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Studiengang
7	<b>Planspiel Advanced</b>	<b>90081</b>	LV	P	LV	P	LV	P	ÄQ	P	ÄQ	P	ÄQ	P	WP	Unternehmensplanspiel General Management
	<b>Business Skills and Competencies II</b>	<b>90423</b>														
	Thesis schreiben		LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	LV	P		keine Äquivalenz
	Bewerbertraining		LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	LV	P		keine Äquivalenz
	<b>Wahlpflichtmodul V</b>	<b>90550</b>	LV	P	LV	P	LV	P	ÄQ	P	ÄQ	P	ÄQ	P	WP	namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Studiengang
<b>Thesis und Kolloquium</b>	<b>103</b>															

ÄQZ = äquivalente Lehrveranstaltung + Zusatzleistung

LV = Lehrveranstaltung

ÄQ = äquivalente LV

P = Prüfung

WP = Wiederholungsprüfung

TN = Teilnahmenachweis